

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Bindung an den Auftrag**  
Angebote sind, soweit nicht das Gegenteil vereinbart wurde, unverbindlich und in allen Teilen freibleibend.
2. **Muster**  
Muster und Proben sind als unverbindliche Ansichtsmuster - Werte und Analysedaten als ungefähr zu betrachten.
3. **Preis**  
Zur Berechnung kommt der am Tage der Lieferung gültige Preis, falls nicht schriftlich ein anderer Preis vereinbart wurde. Festpreise, vor allem bei Abschlüssen und Abrufaufträgen, müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart sein.
4. **Gefahrübergang/ Versand der Verpackung**  
Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers, Express-, Eil- und Frachtgutversand, soweit vom Kunden verlangt, wird unfrei vorgenommen.  
Collico, Paletten und Leihverpackungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, ohne dass uns Kosten entstehen, an unser Lager zurückgesandt werden.  
Bei Nichteinhaltung erfolgt Berechnung.
5. **Lieferzeit**  
Die Lieferzeit wird vom Tage der Auftragsbestätigung bis zur Absendung vom Werk gerechnet.  
Die Einhaltung des Termins setzt voraus, dass unsere Vorlieferanten rechtzeitig und ordnungsgemäß liefern.  
Ist eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und durch höhere Gewalt nicht einhaltbar, wird der Besteller umgehend informiert. Falls der festgelegten Nachfrist nicht innerhalb von 8 Tagen widersprochen wird, gilt dieser Termin als vereinbart. Sollte sich der Termin unverhältnismäßig lange hinausziehen, so haben wir das Recht, nach entsprechender Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten.
6. **Zahlungsbedingungen**  
Soweit schriftlich nicht anderes vereinbart ist, sind die Zahlungsbedingungen innerhalb von 30 Tagen rein netto oder innerhalb von 10 Tagen mit 2 % Skonto, vom Tage der Lieferung an gerechnet, zu leisten.  
Willkürliche Skontoabzüge werden mit banküblichen Zinsen berechnet.  
Im Falle verspäteter Zahlung werden bankübliche Zinsen berechnet.  
Refinanzierungswechsel werden nicht vorgenommen.
7. **Leistungsverweigerungsrecht und Rücktritt**  
Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Abschluss des Vertrages, so sind wir berechtigt zunächst unsere Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.  
Weigert sich der Besteller, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
8. **Maße und Maßabweichungen**  
Bei allen Verpackungen gilt, wenn nicht anders vereinbart wurde, die Innendimension (Länge x Breite x Höhe). Bei Zuschnitten bezieht sich das erste Maß jeweils auf den Wellenlauf, bei PE-Beuteln, Säcken und Hüllen jeweils auf die Öffnung. Die Maße werden in Millimetern festgelegt. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart des Materials und dessen Verarbeitung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.
9. **Gewichts- und Qualitätsabweichungen**  
Für geringe Abweichungen in Farbe und Beschaffenheit der Ware, sowie für branchenübliche Gewichtsunterschiede können wir nicht haftbar gemacht werden. PE-Folienartikeln sind Stärkedifferenzen von bis zu 10 % nach oben oder nach unten möglich (s. GKV-Klausel).
10. **Mengenabweichungen**  
Wir behalten uns ferner nachstehende Mehr- und Minderlieferungen vor, die auch für Ersatzlieferungen gelten:  
Bei Bestellmengen bis 500 St. — 20 %, bis 3000 St. — 15 %, über 3000 St. — 10 %.  
Überlieferungen, die innerhalb dieser Toleranzen liegen, werden nicht zurückgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Nachfertigung bei Unterlieferung innerhalb der Toleranzen. Bei Komplettverpackungen, die aus mehreren Teilen bestehen, die nicht direkt miteinander produziert werden, besteht kein Anspruch auf Mengengleichheit der verschiedenen Teile der Komplettverpackung. Auch hier finden die Mengenabweichungstoleranzen Ihre Anwendung.  
Willkürliche Abzüge werden nicht anerkannt.
11. **Gewährleistung**  
Gewährleistungsansprüche sind nur möglich, wenn die Qualität, Verarbeitung und Ausführung der Ware nicht im branchenüblichen Toleranzbereich liegt. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt, schriftlich gemeldet werden.  
Der Käufer hat das Recht, Minderung zu verlangen. Wandelung ist möglich, jedoch sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
12. **Eigentumsvorbehalt**  
Bis zu endgültigen Bezahlung der Ware behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware für uns unter deutlicher Kennzeichnung unseres Eigentums aufzubewahren. Er darf ohne unsere Zustimmung die Ware vor endgültiger Bezahlung weder verpfänden noch sicherungsweise übereignen. Bei Verarbeitung der Ware erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Sollte der Käufer bei Weiterveräußerung einen Erlös erlangen, so tritt an die Stelle der in unserem Eigentum stehenden Ware sicherungshalber die dem Käufer zustehende Kaufpreisforderung in Höhe des uns zustehenden Kaufpreises; diese ist im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an uns bereits abgetreten.
13. **Gerichtsstand und Erfüllungsort**  
Als Gerichtsstand, auch für das Mahnverfahren, ist Coburg - als Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen ist Untersiemau vereinbart.
14. **Nichtigkeit einzelner Klauseln**  
Werden einzelne Bestimmungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen ungültig oder durch vertragliche Vereinbarungen schriftlich abgeändert, so wird hierdurch die Gültigkeit der Bestimmungen nicht berührt.
15. **Hausse-Baisse-Klausel**  
Aufgrund auftretender Preisschwankungen am Rohstoffmarkt behalten wir uns bei Abweichungen ab 5 % Preisangleichungen gemäß der Hausse-Baisse-Klausel vor.